



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 28.12.2024

Dolmetscher der Staatsregierung

Der Presse kann man aktuell entnehmen: „Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beschäftigt fast 6000 freiberufliche Dolmetscher ... Und im ‚Sprachmittellenden-Pool‘ des Amtes sind aktuell 5960 Personen aufgelistet.“ (www.nius.de¹)

Ein anderer Zeitungsbericht legt offen, dass es in Deutschland offenbar möglich ist, vor Gericht als vereidigter Übersetzer zu arbeiten und zugleich Führungsaufgaben in einer islamistischen Vereinigung wahrzunehmen, deren Hinterleute – vorliegend die Führung Irans – den Staat Israel auslöschen wollen: „Berlin – Ali Mohammad Zavareh (73) ist Übersetzer und Dolmetscher für Persisch. Er arbeitet jahrelang für das Berliner Gericht, wird hinzugezogen, wenn ein Prozessbeteiligter kein Deutsch kann. Außerdem ist er stellvertretender Vorsitzender des ‚Islamischen Zentrums Berlin‘ (IZB). Bis Juli 2024: Da erklärte das Bundesinnenministerium den extremistischen und islamistischen Verein für verboten. 2015 legt Zavareh beim Landgericht II seinen Eid ab, dass er ‚die gesprochenen Texte treu und gewissenhaft in die Zielsprache übertragen‘ wird – und wird zum ersten Mal bei einem Prozess eingesetzt ... Eine Konsequenz aus Zavarehs verfassungsfeindlichem Engagement? Nein! Denn der Islamist ist auch heute noch offiziell als Gerichts-Dolmetscher gelistet. Und kann daher auch weiter von Richtern zu Prozessen hinzugezogen werden.“ (www.bild.de²)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Übersetzer für die Staatsregierung 4
- 1.1 Auf wie viele vereidigte Übersetzer kann die Staatsregierung zurückgreifen? 4
- 1.2 Wie viele der in Frage 1.1 abgefragten Übersetzer dürfen/können von Gerichten angefordert werden? 4
- 1.3 Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Übersetzer können für die Übersetzung der arabischen Sprache eingesetzt werden? 4

1 <https://www.nius.de/gesellschaft/news/dolmetscher-leben-von-der-migration/54b396e4-3e49-482d-a190-8fa99d87f0df>

2 <https://www.bild.de/news/inland/verfassungsschutz-kennt-ihn-islamist-ist-dolmetscher-fuers-gericht-676552a5f0c2b32e8c26ca57>

2.	Staatsangehörigkeiten der Übersetzer für die Staatsregierung	4
2.1	Welche Staatsangehörigkeiten hat jeder der in Frage 1.1 abgefragten Übersetzer (bitte in ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit, ausschließlich nichtdeutsche Staatsangehörigkeit und deutsche und nichtdeutsche Staatsangehörigkeit ausdifferenzieren)?	4
2.2	Welche Staatsangehörigkeiten hat jeder der in Frage 1.3 abgefragten Übersetzer (bitte in ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit, ausschließlich nichtdeutsche Staatsangehörigkeit und deutsche und nichtdeutsche Staatsangehörigkeit ausdifferenzieren)?	5
3.	Sicherheitsüberprüfungen der Übersetzer für die Staatsregierung	5
3.1	In welchem Umfang werden Übersetzer, auf die die Staatsregierung in Zukunft zurückgreifen könnte, zuvor sicherheitsüberprüft (bitte Rechtsgrundlagen zitieren und alle Pflichten, darunter z. B. die Vorlage eines Führungszeugnisses, offenlegen)?	5
3.2	Welche Stelle leitet diese Sicherheitsüberprüfung verantwortlich, indem sie z. B. ihr Einverständnis für den Einsatz des Übersetzers gibt?	5
3.3	Wie sperrt die Staatsregierung die sicherheitsüberprüften Übersetzer für einzelne Aufgabengebiete, z. B. Übersetzungen vor Gericht oder für politische Themen o. Ä. (bitte die Themengebiete offenlegen, für die eine Sperrung möglich ist)?	5
4.	Aktualisierungen der Sicherheitsüberprüfungen der Übersetzer für die Staatsregierung	6
4.1	In welchen Zeitabständen werden bestehende Sicherheitsüberprüfungen aktualisiert?	6
4.2	In welchem Umfang werden bestehende Sicherheitsüberprüfungen überprüft (bitte Rechtsgrundlagen zitieren)?	6
4.3	Wie lauten die Rechtsgrundlagen im Wortlaut, die durch die Staatsregierung bei Sicherheitsüberprüfungen von Dolmetschern herangezogen werden und/oder als Maßstäbe dienen?	6
5.	Übersetzer mit fragwürdigen Beziehungen	6
5.1	Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Mitgliedschaft in einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war?	6
5.2	Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Nähe zu einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war?	6
5.3	Wie viele sicherheitsüberprüfte Übersetzer, auf die die Staatsregierung zurückgreifen könnte, sind Mitglied einer Vereinigung, die im aktuellen oder einem früheren Bericht des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und/oder im aktuellen oder einem früheren Bericht des Verfassungsschutzes des Bundes erwähnt wird?	6

7.	Übersetzer mit fragwürdigen Mitgliedschaften	7
7.1	Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Mitgliedschaft in einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war (bitte diejenigen Vereinigungen, über die Kenntnisse zu antisemitischen Einstellungen vorhanden sind, kennzeichnen)?	7
7.2	Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Nähe zu einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war (bitte diejenigen Vereinigungen, über die Kenntnisse zu antisemitischen Einstellungen vorhanden sind, kennzeichnen)?	7
7.3	Wie viele sicherheitsüberprüfte Übersetzer, auf die die Staatsregierung zurückgreifen könnte, sind Mitglied einer Vereinigung, die im aktuellen oder einem früheren Bericht des BayLfV und/oder im aktuellen oder einem früheren Bericht des Verfassungsschutzes des Bundes erwähnt wird?	7
6.	Übersetzer mit Verstößen gegen ordnungsgemäßes Verhalten	7
6.1	Wie werden die Übersetzer auf ein ordnungsgemäßes Verhalten vergattert, z. B. zutreffend zu übersetzen?	7
6.2	Welchen – ggf. gestuften – Verhaltensvorschriften müssen sich die Übersetzer unterwerfen, um Aufträge einer Behörde zu erhalten (bitte diese Regeln im Wortlaut der Antwort anhängen)?	8
6.3	Wie viele Übersetzer haben in dieser und den letzten beiden Legislaturen die in den Fragen 6.1 und/oder 6.2 abgefragten Verhaltensregeln verletzt?	8
8.	Zahlungen	8
8.1	Welche Summen wurden in dieser und den letzten beiden Legislaturen an Übersetzer für deren Dienstleistungen überwiesen?	8
8.2	Aus welchem Haushaltstitel bzw. welchen Haushaltstiteln wurden die in Frage 8.1 abgefragten Summen überwiesen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit allen weiteren
Staatsministerien sowie der Staatskanzlei**

vom 04.02.2025

1. Übersetzer für die Staatsregierung

1.1 Auf wie viele vereidigte Übersetzer kann die Staatsregierung zurückgreifen?

1.2 Wie viele der in Frage 1.1 abgefragten Übersetzer dürfen/können von Gerichten angefordert werden?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Deutschland von einer zuständigen Stelle allgemein beeidigte Übersetzer (d. h. Personen, die schriftlichen Text von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache übertragen) sind in der frei zugänglichen länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (www.justiz-dolmetscher.de) abrufbar. Die Datenbank steht allen Privatpersonen und öffentlichen Stellen (einschließlich Gerichten), die einen Übersetzer beauftragen möchten, zu Recherchezwecken zur Verfügung. Sämtliche in der Datenbank enthaltenen Übersetzer kommen potenziell für eine Beauftragung durch eine bayerische öffentliche Stelle im Einzelfall in Betracht.

Eine Suche allein mit dem Kriterium „Übersetzer/in“ in der Datenbank führte am 23.01.2025 zu 23 838 Treffern für ganz Deutschland (Mehrfachnennung einzelner Personen ist dabei möglich, da die Beantragung und Durchführung einer allgemeinen Beeidigung bei mehreren zuständigen Stellen – auch in verschiedenen Bundesländern – rechtlich nicht ausgeschlossen ist).

1.3 Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Übersetzer können für die Übersetzung der arabischen Sprache eingesetzt werden?

Eine Recherche in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank mit den Suchkriterien „Sprache: Arabisch“ und „Übersetzer/in“ führte am 23.01.2025 zu 1 677 Treffern.

2. Staatsangehörigkeiten der Übersetzer für die Staatsregierung

2.1 Welche Staatsangehörigkeiten hat jeder der in Frage 1.1 abgefragten Übersetzer (bitte in ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit, ausschließlich nichtdeutsche Staatsangehörigkeit und deutsche und nichtdeutsche Staatsangehörigkeit ausdifferenzieren)?

2.2 Welche Staatsangehörigkeiten hat jeder der in Frage 1.3 abgefragten Übersetzer (bitte in ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit, ausschließlich nichtdeutsche Staatsangehörigkeit und deutsche und nichtdeutsche Staatsangehörigkeit ausdifferenzieren)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kriterium „Staatsangehörigkeit“ ist in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nicht hinterlegt und damit dort nicht recherchierbar. Für Übersetzer, die von außerbayerischen Stellen allgemein beeidigt wurden, besteht für das Staatsministerium der Justiz keine Zuständigkeit. Zu Übersetzern, die von bayerischen Stellen allgemein beeidigt wurden, liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Informationen über die jeweilige Staatsangehörigkeit vor. Solche könnten nur durch eine händische Auswertung der Akten bei den zuständigen Beeidigungsstellen (Präsidentinnen und Präsidenten der 22 bayerischen Landgerichte) beschafft werden, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

3. Sicherheitsüberprüfungen der Übersetzer für die Staatsregierung

3.1 In welchem Umfang werden Übersetzer, auf die die Staatsregierung in Zukunft zurückgreifen könnte, zuvor sicherheitsüberprüft (bitte Rechtsgrundlagen zitieren und alle Pflichten, darunter z. B. die Vorlage eines Führungszeugnisses, offenlegen)?

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Sachzusammenhangs unter Sicherheitsüberprüfungen der Übersetzer im Sinne der Anfrage die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung als Übersetzer nach dem Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) verstanden werden.

Die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung als Übersetzer ergeben sich in Bayern aus Art. 59 Abs. 1 AGGVG. Danach wird auf Antrag als Übersetzer öffentlich bestellt und beeidigt, wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes (GDolmG) mit der Maßgabe erfüllt, dass an die Stelle der Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung tritt.

Die Rechtsgrundlagen und die Pflichten finden sich in § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG und in Art. 59 Abs. 2 Satz 1 AGGVG i. V. m. § 3 Abs. 3 GDolmG.

3.2 Welche Stelle leitet diese Sicherheitsüberprüfung verantwortlich, indem sie z. B. ihr Einverständnis für den Einsatz des Übersetzers gibt?

Die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung als Übersetzer richtet sich in Bayern nach Art. 61 Abs. 1 AGGVG.

3.3 Wie sperrt die Staatsregierung die sicherheitsüberprüften Übersetzer für einzelne Aufgabengebiete, z. B. Übersetzungen vor Gericht oder für politische Themen o. Ä. (bitte die Themengebiete offenlegen, für die eine Sperrung möglich ist)?

Sperrungen von allgemein beeidigten Übersetzern für einzelne Aufgabengebiete sind nicht vorgesehen.

-
- 4. Aktualisierungen der Sicherheitsüberprüfungen der Übersetzer für die Staatsregierung**
 - 4.1 In welchen Zeitabständen werden bestehende Sicherheitsüberprüfungen aktualisiert?**
 - 4.2 In welchem Umfang werden bestehende Sicherheitsüberprüfungen überprüft (bitte Rechtsgrundlagen zitieren)?**
 - 4.3 Wie lauten die Rechtsgrundlagen im Wortlaut, die durch die Staatsregierung bei Sicherheitsüberprüfungen von Dolmetschern herangezogen werden und/oder als Maßstäbe dienen?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 AGGVG i. V. m. § 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GDolmG endet eine allgemeine Beeidigung nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Beeidigungsvoraussetzungen fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 GDolmG beizufügen, d. h. ein aktueller Lebenslauf, ein aktuelles Führungszeugnis sowie eine aktuelle Erklärung über Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung in den letzten fünf Jahren.

- 5. Übersetzer mit fragwürdigen Beziehungen**
- 5.1 Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Mitgliedschaft in einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war?**
- 5.2 Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Nähe zu einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war?**
- 5.3 Wie viele sicherheitsüberprüfte Übersetzer, auf die die Staatsregierung zurückgreifen könnte, sind Mitglied einer Vereinigung, die im aktuellen oder einem früheren Bericht des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und/oder im aktuellen oder einem früheren Bericht des Verfassungsschutzes des Bundes erwähnt wird?**

7. Übersetzer mit fragwürdigen Mitgliedschaften

- 7.1 Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Mitgliedschaft in einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war (bitte diejenigen Vereinigungen, über die Kenntnisse zu antisemitischen Einstellungen vorhanden sind, kennzeichnen)?**
- 7.2 Bei wie vielen der vereidigten Übersetzer ist der Staatsregierung eine – ggf. frühere – Nähe zu einer Vereinigung bekannt oder wird vermutet, die in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aufgeführt ist oder aufgeführt war (bitte diejenigen Vereinigungen, über die Kenntnisse zu antisemitischen Einstellungen vorhanden sind, kennzeichnen)?**
- 7.3 Wie viele sicherheitsüberprüfte Übersetzer, auf die die Staatsregierung zurückgreifen könnte, sind Mitglied einer Vereinigung, die im aktuellen oder einem früheren Bericht des BayLfV und/oder im aktuellen oder einem früheren Bericht des Verfassungsschutzes des Bundes erwähnt wird?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 und 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine bekannten Fälle im Sinne der Fragestellungen vor. Von einer Abfrage bei den für die Beeidigungsverfahren zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der 22 bayerischen Landgerichte, die aufwendige und weit zurückreichende Recherchen in den Beeidigungsvorgängen zur Folge hätte, wurde abgesehen.

6. Übersetzer mit Verstößen gegen ordnungsgemäßes Verhalten

- 6.1 Wie werden die Übersetzer auf ein ordnungsgemäßes Verhalten vertagt, z. B. zutreffend zu übersetzen?**

Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 AGGVG i. V. m. § 5 Abs. 1 GDolmG haben Übersetzer im Rahmen der allgemeinen Beeidigung einen Eid dahin zu leisten, dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden. Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 AGGVG i. V. m. § 5 Abs. 3 GDolmG ist es Übersetzern untersagt, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten. Nach Art. 62 Abs. 1 AGGVG haben Übersetzer ferner die Richtigkeit und die Vollständigkeit der angefertigten Übersetzungen zu bestätigen. Hierzu ist nach Art. 62 Abs. 2, 3 AGGVG ein Bestätigungsvermerk auf die Übersetzung zu setzen.

Darüber hinaus sollen auch die in Art. 59 Abs. 1 AGGVG i. V. m. § 3 Abs. 2 GDolmG geregelten strengen fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung sicherstellen, dass Übersetzungen durch allgemein beeidigte Übersetzer von hoher Qualität sind.

6.2 Welchen – ggf. gestuften – Verhaltensvorschriften müssen sich die Übersetzer unterwerfen, um Aufträge einer Behörde zu erhalten (bitte diese Regeln im Wortlaut der Antwort anhängen)?

Die Auswahl eines geeigneten Übersetzers für eine Beauftragung im Einzelfall obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle. Für den Geschäftsbereich der ordentlichen Justiz regelt Ziff. 7 der Dolmetscher- und Übersetzerausführungsbekanntmachung (DolmÜABek), dass grundsätzlich nur Sprachmittler beauftragt werden sollen, die öffentlich bestellt bzw. allgemein beeidigt sind. Andere geeignete Sprachmittler können nur im Ausnahmefall herangezogen werden, wenn etwa allgemein beeidigte Sprachmittler nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Auswahlentscheidungen durch Richter unterfallen der richterlichen Unabhängigkeit.

Darüber hinaus gibt es keine „Verhaltensvorschriften“ im Sinne der Anfrage.

6.3 Wie viele Übersetzer haben in dieser und den letzten beiden Legislaturen die in den Fragen 6.1 und/oder 6.2 abgefragten Verhaltensregeln verletzt?

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine bekannten Fälle im Sinne der Fragestellung vor. Von einer Abfrage bei den für die Beeidigungsverfahren zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der 22 bayerischen Landgerichte, die aufwendige und weit zurückreichende Recherchen in den Beeidigungsvorgängen zur Folge hätte, wurde abgesehen.

8. Zahlungen

8.1 Welche Summen wurden in dieser und den letzten beiden Legislaturen an Übersetzer für deren Dienstleistungen überwiesen?

8.2 Aus welchem Haushaltstitel bzw. welchen Haushaltstiteln wurden die in Frage 8.1 abgefragten Summen überwiesen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird davon ausgegangen, dass mit Übersetzern im Sinne der Anfrage nur öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer nach dem AGGVG verstanden werden.

Haushaltstitel, die spezifisch und ausschließlich Vergütungen für Übersetzerdienstleistungen betreffen, enthält der Haushaltsplan ressortübergreifend nicht. Die Ausweisung der für Übersetzerdienstleistungen aufgewendeten Beträge und der hierfür herangezogenen Haushaltstitel über drei Legislaturperioden hinweg würde somit eine händische Auswertung aller Einzelvorgänge voraussetzen, was mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden wäre.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.